



## VORLAGE zur Sitzung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	15.11.2023	beschließend
Gemeindevorstand	20.11.2023	zur Kenntnis
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	28.11.2023	beschließend
Gemeindevertretung	13.12.2023	beschließend

### **Betreff:**

**Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der 6. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Schmitten im Taunus**

### **Sachdarstellung:**

Nach § 10 Abs.1 KAG können die Gemeinden und Landkreise für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren sind im Allgemeinen so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden.

Die Kosten nach § 10 Abs. 1 KAG sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu den Kosten zählen insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, § 10 Abs. 2 KAG.

Die Gebühr ist nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen.

Auf dieser gesetzlichen Grundlage ist die als Anlage beigefügte Berechnung der Jahre 2024 bis 2027 erfolgt. Gleichzeitig wurde an die Firma Heyder & Partner die Nachkalkulation sowie Kalkulation für 2024 vergeben (erfolgt alle 5 Jahre).

Aufgrund früherer Rücklagen konnte die Gebühr bis 2022 konstant gehalten werden. Für 2023 und auch für 2024 stehen für die Berechnung 2024 keine signifikanten Rücklagen mehr zur Verfügung.

Als Grundlage der Berechnung 2024 dient die über die Hauswasserzähler abgerechnete Wassermenge von 380.000 m<sup>3</sup>.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Gemäß den zuvor genannten gesetzlichen Vorgaben ergibt die aktuelle Berechnung unter Hinzuziehung der Verzinsung des Anlagekapitals gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 KAG eine Gebührenunterdeckung/Fehlbetrag von **-188.735,71** Euro.

Dies entspräche einer Erhöhung von derzeit 3,50 €/m<sup>3</sup> netto auf 4,00 €/m<sup>3</sup> netto, damit die Kostendeckung erreicht werden kann.

Aktuelle Einnahmen aus Wassergebühren = 1.330.000,00 Euro (380.000 m<sup>3</sup> x 3,50 €/m<sup>3</sup>).

Neu nach Erhöhung der Wassergebühren = 1.520.000,00 Euro (380.000 m<sup>3</sup> x 4,00 €/m<sup>3</sup>).

Somit ergibt die Differenz = +190.000,00 Euro und deckt die Gebührenunterdeckung/Fehlbetrag

Diese Erhöhung bewirkt eine Änderung des gemeindlichen Satzungsrechts bei § 26 (3) der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Schmitten im Taunus.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt, den dem Original der Niederschrift beigefügten Entwurf der 6. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung § 26 Abs. 3 der Gemeinde Schmitten im Taunus als Satzung. Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig wird der bisherige Absatz 3 des § 26 zum 01.01.2024 außer Kraft gesetzt.

Anlage(n):

1. Berechnungen Wasserversorgung 2024 bis 2027
2. Kalkulationsgrundlage Wasserversorgung 2024
3. Entwurf 6. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung

Schmitten, den 15.11.2023  
Sachbearbeiter  
André Sommer

DER GEMEINDEVORSTAND  
Julia Krügers, Bürgermeisterin